

Abschrift**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
ANERKENNTNISURTEIL****20 K 1463/08**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Dr. Gregor Gysi, Eichenstraße 66, 13156 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Peter Hauck-Scholz, Krumbbogen 15, 35039 Marburg,
Gz.: 00025-08-27-1/at,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln,
Gz.: Z 13 - 017 - S - 10401 - 9 -4/07,

Beklagte,

wegen Löschung von Daten

- 2 -

hat die 20. Kammer

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 21.08.2014

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

die Richterin am Verwaltungsgericht

den ehrenamtlichen Richter

den ehrenamtlichen Richter

Stemshorn

Rusch

Dr. Titze

Heer

Höhne

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die über den Kläger beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten zu löschen und die Personenakte des Klägers zu vernichten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des insgesamt vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger beantragte in seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE unter dem 22.06.2006, gestützt auf § 15 Abs. 1 BVerfSchG, Akteneinsicht beim Bundesamt für Verfassungsschutz der Beklagten, da er im Hinblick auf mehrere Presseinformationen vermute, dass auch über ihn personenbezogene Daten gesammelt und gespeichert würden.

- 3 -

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 06.09.2006 mit, dass sie den Akteneinsichtsantrag in einen Auskunftsantrag umdeute und erteilte mit Bescheid vom 05.03.2007 dem Kläger zahlreiche Auskünfte, lehnte jedoch eine weitergehende Auskunftserteilung, gestützt auf § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BVerfSchG sowie zusätzlich auf § 15 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BVerfSchG, ab.

Hiergegen legte der Kläger unter dem 30.03.2007 Widerspruch ein und beantragte gleichzeitig die Löschung bzw. Vernichtung der ihm mitgeteilten Daten. Mit Widerspruchsbescheid vom 27.07.2007 wies die Beklagte den Widerspruch gegen die Auskunftsverweigerung zurück; mit Bescheid vom 24.09.2007 wurde der Antrag auf Löschung bzw. Vernichtung der mitgeteilten Daten zurückgewiesen.

Gegen den letztgenannten Bescheid erhob der Kläger unter dem 25.10.2007 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.01.2008 zurückwies.

Am 25.02.2008 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren auf Löschung bzw. Vernichtung der Daten weiterverfolgt.

Die Beklagte hat im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10 und 2 BvE 6/08 - mit Schriftsatz vom 13.03.2014 erklärt, die zum Kläger gespeicherten Daten gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG zu löschen und die Personenakte des Klägers zu vernichten. Der Kläger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 11.06.2014 gebeten, über die Klage angesichts der Erklärung der Beklagten vom 13.03.2014 durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden.

Die Beklagte hat eine weitere Stellungnahme nicht abgegeben.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

- 4 -

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils ist zulässig und begründet.

Ein Anerkenntnisurteil ist im Verwaltungsprozess zulässig. Es ist dem Beklagten grundsätzlich unbenommen, den gegen ihn mit der Klage geltend gemachten Anspruch anzuerkennen. § 307 ZPO ist Ausdruck der Dispositionsmaxime, die die Befugnis der Beteiligten sichert, über den Streitgegenstand zu verfügen. Dieser Grundsatz gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Das (vorliegend mit Schriftsatz vom 13.03.2014 sinngemäß abgegebene) Anerkenntnis stellt in diesem Zusammenhang ein geeignetes Mittel dar, den Kläger ganz oder teilweise klaglos zu stellen.

Die Beklagte ist auch berechtigt, über den geltend gemachten Anspruch auf Löschung bzw. Vernichtung der vorgenommenen personengebundenen Datensammlung zu verfügen.

Dem Antrag des Klägers auf Erlass eines Anerkenntnisurteils nach den §§ 173 S. 1 S. 1 VwGO, 307 S. 1 ZPO war demnach zu entsprechen. Einer materiellen Prüfung des geltend gemachten Begehrens bedarf es nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 5 -

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Stemshorn

Rusch

Dr. Titze